



C(Extr.)/23/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: April 7, 2006

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**DER RAT**

**Dreiundzwanzigste außerordentliche Tagung**  
**Genf, 7. April 2006**

**BESTIMMTE FINANZANGELEGENHEITEN DES VERBANDES**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Der Beratende Ausschuß hat auf seiner einundsiebzigsten Tagung vom 7. April 2006 vorgeschlagen, daß der Rat die Entscheidungen in Anlage I betreffend den „Betriebsmittelfonds“ und in Anlage II betreffend die „Ausschließung von Herabsetzungen der für ein Verbandsmitglied maßgebenden Zahl von Beitragseinheiten“ annehmen möge.

2. *Der Rat wird ersucht, die in den Anlagen enthaltenen Entscheidungen anzunehmen.*

[Anlagen folgen]

**ENTWURF**

UPOV-BETRIEBSMITTELFONDS

1. Der Betriebsmittelfonds wurde durch eine Entscheidung des Rates des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) auf seiner dritten Tagung vom 9. Oktober 1969 gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung der UPOV errichtet (Dokumente CPU Doc. 11, 17, 20 und UPOV/C/IV/17 und UPOV/C/VI/12):

„Artikel 8

Betriebsmittelfonds

1. Die UPOV verfügt über einen speziellen Fonds, Betriebsmittelfonds genannt, der aus den von den Verbandsstaaten bewilligten Vorauszahlungen besteht. Diese Vorauszahlungen werden den entsprechenden Staaten gutgeschrieben.
  2. Die Höhe der ersten oder jeder weiteren Vorauszahlung, die jeder Verbandsstaat in den Betriebsmittelfonds einzubringen hat, sowie die Modalitäten für diese Zahlungen werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Rat bestimmt.
  3. Der Betriebsmittelfonds dient
    - a) der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der Verbandsstaaten eingegangen sind,
    - b) der Deckung von unvorhergesehenen aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben,
    - c) der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.
  4. Die dem Fonds gemäß Punkt 3.a) entnommenen Beträge werden, sobald die Gelder in entsprechender Höhe verfügbar sind, diesem Fonds wieder zugeführt. Die gemäß 3.b) und 3.c) zur Rückzahlung notwendigen Beträge werden einem zusätzlichen Budget oder dem Haushaltsplan des folgenden Jahres entnommen. Die unter Punkt 3.c) erwähnten Beträge können nur mit vorheriger Zustimmung des Rates entnommen werden.
  5. Die Zinsen, die der Betriebsmittelfonds einbringt, werden dem Gesamtguthaben der UPOV gutgeschrieben.“
2. Der Rat erinnert an seine früheren Entscheidungen bezüglich des Betriebsmittelfonds der UPOV (Absatz 57 des Dokuments C/VI/12, Absatz 42 des Dokuments C/XII/15 und Absatz 14 des Dokuments C/26/15) sowie an die Empfehlung des Beratungsausschusses auf seiner einundsiebzigsten Tagung und entscheidet, diese wie folgt zusammenzufassen:

a) den Anteil der Verbandsmitglieder am Betriebsmittelfonds auf die Zahl der Beitragseinheiten zu stützen, die nach dem UPOV-Übereinkommen zum Zwecke der Jahresbeiträge für sie maßgebend sind;<sup>1</sup>

b) erhöht ein Verbandsmitglied die Zahl seiner Beitragseinheiten, soll es aufgerufen werden, einen zusätzlichen Betrag im Verhältnis zur Erhöhung der Zahl der Beitragseinheiten, für die es sich offiziell entschieden hat, in den Betriebsmittelfonds einzuzahlen;

c) entscheidet sich ein Verbandsmitglied, die Zahl der für es maßgebenden Beitragseinheiten zu reduzieren, soll der Anteil dieses Mitglieds am Betriebsmittelfonds nicht gekürzt werden, und

d) der Beitrag der dem Verband neu beitretenden Mitglieder an den Betriebsmittelfonds ist auf 8 333 Schweizer Franken (fester Betrag) angesetzt, multipliziert mit der Zahl der für das neue Mitglied maßgebenden Beitragseinheiten.

[Anlage II folgt]

---

<sup>1</sup> Artikel 29 Absatz 3 der Akte von 1991, Artikel 26 Absatz 4 der Akte von 1978 und Artikel II der Akte von 1972.

**ENTWURF**

Ausschließung von Herabsetzungen der für ein Verbandsmitglied  
maßgebenden Zahl von Beitragseinheiten

Auf seiner dreiundzwanzigsten außerordentlichen Tagung am 7. April 2006 hat der Rat beschlossen, daß die Verbandsmitglieder die Anzahl ihrer Beitragseinheiten nicht ohne Berücksichtigung der Auswirkungen für die UPOV und der Art und Weise, wie diese Herabsetzung durch andere Verbandsmitglieder ausgeglichen würde, herabsetzen sollten. Insbesondere sollten die Verbandsmitglieder die Anzahl ihrer Beitragseinheiten während einer vom Rat gebilligten Haushaltsperiode nur unter außergewöhnlichen und unvermeidlichen Umständen reduzieren.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]